iSi Deutschland GmbH, Mittelitterstr. 12-16, D-42719 Solingen

Solingen, den 10. Oktober 2025

Positionspapier der iSi Deutschland GmbH zur Änderung des „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“:

Missbrauch von Lachgas verhindern und legitime Nutzung in der Kulinarik erhalten

Die missbräuchliche Verwendung von Dickstoffmonoxid (N_2O, Lachgas) zu Rauschzwecken hat in Deutschland über die vergangenen Jahre stark zugenommen. Daher hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ eingebracht, welcher zum Schutz von Kindern und Jugendlichen die omnipräsente Verfügbarkeit von Lachgas verhindern soll. Am 9. Oktober 2025 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung an die zuständigen Bundestagsausschüsse, den federführenden Ausschuss für Gesundheit und den mitberatenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, überwiesen. Am 15. Oktober 2025 findet hierzu eine Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit statt.

Die iSi Deutschland GmbH möchte anlässlich dieser Beratungen im Bundestag mit diesem Positionspapier Stellung zum Gesetzentwurf beziehen.

Als weltweit führender Hersteller von Sahnekapseln und Sahnespendern für Gastronomie, Hotellerie, Bäckereien und Privatanwender steht iSi vollumfänglich hinter dem Anliegen der Bundesregierung, den Missbrauch von N_2O zu bekämpfen. iSi unterstützt ausdrücklich alle Maßnahmen, die den Missbrauch zu Rauschzwecken wirksam verhindern sollen, um vor allem Kinder und Jugendliche zu schützen. Wir begrüßen insbesondere das geplante Verbot der Abgabe an Minderjährige, das Verbot von Automatenverkauf und die Strafbarkeit des Missbrauches sowie des Verkaufs zu Missbrauchszwecken. Für iSi ist der Kampf gegen den Missbrauch von N_2O von übergeordnetem Interesse.

Indes wird Lachgas – wie im „Besonderen Teil“ des Gesetzentwurfs richtig vermerkt ist – unter anderem auch „*als Lebensmittelzusatzstoff in der Nahrungsmitteltechnik als Treibgas zum Aufschäumen von Milchprodukten (zum Beispiel Schlagsahne) verwende*t“[1]. Diese Nutzung zur Herstellung von Sahne und zum Aufschäumen von anderen Lebensmitteln (z.B. Suppen und Desserts) soll richtigerweise für Verbraucherinnen und Verbraucher wie auch im Gastronomiegewerbe weiterhin möglich sein. Wir begrüßen daher, dass auch die anerkannte Verwendung von N_2O zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken aufrechterhalten werden soll. Der Gesetzentwurf beabsichtigt also ausdrücklich, nur missbräuchliche Verwendung zu bekämpfen. Hierfür gilt es, auch die Praxis der anerkannten Anwendung von Lachgas als Lebensmittelzusatzstoff in der Gastronomie und bei Verbraucherinnen und Verbrauchern entsprechend zu berücksichtigen, um eine nicht beabsichtige Beeinträchtigung der Verwendung im Lebensmittelbereich zu vermeiden.

Jedoch möchten wir auf bestimmte Punkte des Regierungsentwurfs hinweisen, die in der aktuellen Form gravierende und unbeabsichtigte Folgen für die legitime und sichere Verwendung von N_2O im Lebensmittelbereich hätten.

[1] DR 21/1504 S.18 Z.19ff.

1. Begrenzung auf 8 Gramm je Kartusche

Nach dem Entwurf dürfen N_2O-Kartuschen künftig nur noch eine Füllmenge von maximal 8 Gramm Lachgas enthalten. Im Gegensatz zu den meisten Mitbewerbern, deren Kapseln über 7,5 Gramm N_2O verfügen, enthalten iSi's marktübliche Kapseln für die Herstellung von Schlagsahne jedoch 8,4 Gramm. Diese Füllmenge hat sich als effizientes und ressourcenschonendes Format in der Branche etabliert. Eine Grenze von 8 Gramm würde daher die legale kulinarische Nutzung dieses Formats massiv beeinträchtigen. Dies käme einem defacto Verkaufsverbot im Einzelhandel gleich, obwohl dieses Format ein legitimes und etabliertes Produkt für eine klar intendierte Nutzung darstellt.

Daher muss leider angemerkt werden, dass folgende im „Besonderen Teil" des Gesetzes angefügten Erläuterungen nicht korrekt sind. Es trifft nicht zu, dass lediglich „Füllmengen mit bis zu 8 Gramm Inhalt regelmäßig zum Aufschäumen von Schlagsahne genutzt werden"[2]. Wie das Beispiel von iSi zeigt, gibt es auch Füllmengen von 8,4 Gramm, die hierzu verwendet werden. Umgekehrt kann nicht nachvollzogen werden, warum „ab dieser Füllmenge [von 8 Gramm] davon ausgegangen wird, dass diese originär im privaten Kontext zu Rauschzwecken verwendet wird"[3]. Dies ist bei Kartuschen mit 8,4 Gramm schlicht nicht der Fall – der originäre und ausschließliche Zweck ist die Verwendung in Vorrichtungen für die Herstellung von Sahne und zum Aufschäumen von anderen Lebensmitteln. Von daher ist auch die Aussage, dass die „Einführung dieser Grenze sachgerecht"[4] sei, nicht nachvollziehbar.

Wir regen daher dringend an, die Grenze auf beispielweise 9 Gramm festzulegen. Damit blieben großvolumige Gaszylinder, die typischerweise missbräuchlich genutzt werden, ausgeschlossen, während bewährte Standards im Lebensmittelbereich unangetastet bleiben.

2. Ausnahme für den Versandhandel im gewerblichen, gastronomischen Bereich

Die anerkannte Verwendung zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken soll von den Verboten ausgenommen sein. Auch wenn an einer Stelle im „Besonderen Teil" des Gesetzentwurfs nahegelegt wird, dass mit der gewerblichen Nutzung von Lachgas beispielsweise die Nutzung im Gastronomiegewerbe gemeint ist[5], fehlt es im Entwurf an einer entsprechenden Klarstellung. Gastronomiebetriebe brauchen auch in Zukunft die Möglichkeit, die Kartuschen zur Herstellung von Sahne und zum Aufschäumen von anderen Lebensmitteln nicht nur im stationären Handel (z.B. beim Großhandel), sondern auch rechtmäßig im Versandhandel erhalten zu können. Dies ist insbesondere für die Gastronomie im ländlichen Bereich wichtig, wenn sich stationäre Großhändler nur weit entfernt z.B. in Ballungszentren befinden. Zudem braucht es eine Klarstellung, auf welche Weise, z.B. über Verifikationsmaßnahmen, der rechtmäßige Erwerb von N_2O-Kartuschen für gewerbliche Zwecke dann im Versandhandel sichergestellt wird.

3. Verbot des Versandhandels im Privatbereich

Mit Blick auf die Privatpersonen teilen wir die Absicht, Käufe zur missbräuchlichen Verwendung auch über die Kanäle des Online- und Versandhandels zu unterbinden. Ein Verbot des Online- und Versandhandels schränkt dabei allerdings auch die Wahlfreiheit des Vertriebskanals für erwachsene Verbraucherinnen und Verbraucher ein, die ihr Küchenequipment online erwerben wollen. Es sei in diesem Zusammenhang darauf

[2] DR 21/1504 S.16 Z.24ff
[3] DR 21/1504 S.16 Z.27ff
[4] DR 21/1504 S.18 Z.31ff
[5] Vgl. DR 21/1504 S.18 Z.18ff.

iSi Deutschland GmbH
Mittelitterstr. 12-16, D-42719 Solingen
Tel.: +49 (212) 397-0

www.isi.com
isideutschland@isi.com

Deutsche Bank Solingen
BIC DEUTDEDW342
IBAN DE03 3427 0094 0219 3951 00
Raiffeisenlandesbank OÖ AG Wien
BIC RZOOAT2L
IBAN AT03 3400 0000 0005 9675

Registergericht: Wuppertal
Handelsregister: B 15693
Geschäftsführer: Thomas Saatz,
Maria Fürnhammer-Rosskopf
UID-Nr.: DE 153191163
GLN: 4004482 00000 4

hingewiesen, dass es bereits erprobte Altersverifikationssysteme gibt, die im Online-Handel ebenso zuverlässig wirken wie im stationären Einzelhandel. Insofern sollte erwogen werden, ob nicht auch über erprobte Altersverifikationssysteme ein sicherer Vertrieb aufrechterhalten werden kann, der gleichzeitig keinen Kanal für den Erwerb für eine missbräuchliche Verwendung darstellt.

Wir sprechen uns daher für eine gezielte Regulierung aus, die Missbrauch wirksam verhindert, zugleich aber die legitime kulinarische Nutzung von Distickstoffmonoxid nicht behindert. Konkret schlagen wir vor:

- Festlegung der maximalen Füllmenge bei 9 Gramm statt bei 8 Gramm
- Klarstellung der Verfügbarkeit der Füllmenge bis 9 Gramm für das Gastronomiegewerbe auch über den Versandhandel mit entsprechender Verifikation
- Anwendung von Altersverifikationssystemen für Privatpersonen beim Versandhandel, wie beim stationären Handel nur bei Füllmenge bis 9 Gramm

Wir bitten Sie, dies in Ihren parlamentarischen Beratungen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

iSi Deutschland GmbH
Mittelitterstr. 12-16, D-42719 Solingen
Tel.: +49 (212) 397-0

www.isi.com
isideutschland@isi.com

Deutsche Bank Solingen
BIC DEUTDEDW342
IBAN DE03 3427 0094 0219 3951 00
Raiffeisenlandesbank OÖ AG Wien
BIC RZOOAT2L
IBAN AT03 3400 0000 0005 9675

Registergericht: Wuppertal
Handelsregister: B 15693
Geschäftsführer: Thomas Saatz,
Maria Fürnhammer-Rosskopf
UID-Nr.: DE 153191163
GLN: 4004482 00000 4